

Richtlinien für den Erlass/Rückerstattung des Studienbeitrags aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung

Vorwort

Die Begriffe „Behinderung“, „chronische Krankheit“ und „soziale Bedürftigkeit“ werden oft gleichgesetzt. Aber nicht jeder Mensch mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auch automatisch sozial bedürftig.

Studierenden mit Behinderungen erwachsen zusätzliche Kosten aufgrund baulicher und organisatorischer Barrieren und Hürden.

Da ein Studium für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen eine noch größere finanzielle und organisatorische Herausforderung als für Studierende ohne Behinderung darstellt (aufgrund oben genannter infrastruktureller, finanzieller sowie organisatorischer Barrieren), wird von Seiten der Universität Salzburg versucht, zumindest die finanziellen Aufwendungen gering zu halten, indem der Studienbeitrag erlassen wird wenn jene Studierenden finanziell bedürftig im Sinne der Richtlinien sind und die allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass erfüllen.

Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung für den Erlass durch das Rektorat ist, dass der/die Studierende ein ordentliches Studium betreibt bzw. einen Zulassungsbescheid für die Studienberechtigungsprüfung hat sowie eine Behinderung oder chronische Erkrankung hat, welche durch den Behindertenpass oder einer fachärztlichen/psychotherapeutischen Bestätigung nachgewiesen ist. Weiters muss eine finanzielle Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien vorliegen und ein adäquater Studienerfolg von mindestens 16 ECTS bzw. 8 Semesterstunden pro Studienjahr (bzw. zwei aufeinander folgenden Semestern) nachgewiesen sein. Außerdem darf der Studienbeitrag nicht bereits durch eine andere Stelle bezahlt worden sein.

Behinderung oder chronische Erkrankung

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 1, Zweck der Konvention:

„ (...) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Finanzielle Bedürftigkeit

Finanzielle/Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die regelmäßigen, notwendigen monatlichen Ausgaben, einschließlich derer, die im

Zusammenhang mit der chronischen Erkrankung/Behinderung stehen, die monatlichen Einkünfte erreichen/übersteigen.

Als **Einkünfte** im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse fließenden Gelder (wie z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen wie Beihilfen, Unterhaltzahlungen sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten).

Als **Ausgaben** gelten unter anderem:

Kosten für Wohnen, für das Studium notwendige Aufwendungen, Telefon- Rundfunk- und Fernsehgebühren, Kinderbetreuung, Krankenversicherung, Fahrten des Studierenden von und zum Studienort, Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Freizeit, Bücher, etc.), Therapiekosten, Medikamente, Gebärdendolmetsch, persönliche Assistenz, etc.

Für alle geltend gemachten Ausgaben (außer Lebensmittelkosten) müssen Belege (in Kopie) beigegeben werden. Als Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit können AntragstellerInnen auf *freiwilliger Basis* ihre vollständigen Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Antragstellung vorlegen.

Studienerfolg und Studiendauer

Ein adäquater Studienerfolg liegt dann vor, wenn der/die Studierende zumindest eine Teilprüfung einer Diplom-, Bakkalaureats- bzw. Magister/&Masterprüfung oder eines Rigorosums oder Prüfungen im Ausmaß von acht Semesterstunden bzw. 16 ECTS aus den letzten beiden Semestern abgelegt hat.

Die Anspruchsdauer richtet sich nach dem StudFG §§ 18-19, sowie den jeweils aktuellen Verordnungen betreffend behinderte und chronisch kranke Studierende.

In besonderen und nachweisbaren Härtefällen, insbesondere bei Krankheitsschüben u. ä. kann vom Nachweis des vollen Studienerfolgs oder der Einhaltung der Normstudiendauer abgesehen werden. Ebenso wird davon abgesehen wenn die STEOP zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden kann.

Antrag/Dauer der Befreiung

Der Erlass des Studienbeitrags erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Anträge müssen bis längstens 30. 11. für das Wintersemester (Ende der Nachfrist) bzw. 30. 04. für das Sommersemester (Ende der Nachfrist) im Büro disability&diversity (Kapitelgasse 4, 5020 Salzburg) oder im Büro des ÖH Beratungszentrums (Erzabt-Klotz-Straße 1, 5020 Salzburg) eingelangt sein.

Dieser Antrag bietet die Möglichkeit, die individuelle, finanzielle wie gesundheitliche Situation zu beschreiben.

Die Entscheidung trifft der Vizerektor für Lehre, Auskünfte sowie das Antragsformular erhalten Sie im Büro für disability&diversity unter Tel.: 0662/8044-2465, behindertenbeauftragte@sbg.ac.at.

Bei Studierenden die ein Studium fortsetzen, wird ein Leistungsnachweis verlangt. StudienbeginnerInnen erbringen den Nachweis über ihren Studienerfolg spätestens in der auf das zweite Semester folgenden Antragsfrist auf den Erlass des Studienbeitrags. Bei neuerlicher Antragsstellung nach zwei Semestern gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren.

Rechtsanspruch

Die Rückerstattung bzw. der Erlass der Studiengebühren für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung ist keine gesetzlich verpflichtende Leistung der Universität Salzburg sondern eine Ausschöpfung des Rahmens der Universitätsautonomie. Deshalb besteht auf die Rückerstattung der Studiengebühr bzw. auf deren Erlass kein Rechtsanspruch. Bei Nichtgewährung ist auch kein Rechtsmittel möglich.

Personenkreis

Von der Rückerstattung ausgeschlossen sind Studierende, denen ein Studienzuschuss gemäß Studienförderungsgesetz § 52c gewährt wird oder Studienbeitrag in anderer Form rückerstattet wurde. Sofern der Erlass des Studienbeitrages schuldhaft zu Unrecht erwirkt wurde, ist der doppelte Studienbeitrag zu entrichten.